

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE MINDESTBESTEUERUNG

GROSSER UNTERNEHMENSGRUPPEN (GLOBE-GESETZ)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 2. Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	5
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	7
4.1 Gesetz über die Abänderung des GloBE-Gesetzes.....	7
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	17
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	18
7. Regierungsvorlage	19
7.1 Gesetz über die Abänderung des GloBE-Gesetzes.....	19

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat per 1. Januar 2024 die globale Mindestbesteuerung von grossen Unternehmensgruppen nach dem OECD/G20-Standard eingeführt; dieser beinhaltet auch einen automatischen Austausch von GloBE-Informationen zwischen jenen Staaten und Hoheitsgebieten, in denen die Gruppe tätig ist. Die abkommensrechtlichen Grundlagen für diesen Informationsaustausch bilden die multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) und die mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA).

Die MAK wurde vom Landtag am 9. Juni 2016 genehmigt, am 22. August 2016 ratifiziert und ist seit dem 1. Januar 2017 anwendbar. Das GIR MCAA wurde am 15. Januar 2025 von der OECD/G20 veröffentlicht und wird voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2025 von jenen Staaten und Hoheitsgebieten unterzeichnet werden, welche die Mindestbesteuerung umgesetzt haben. Ein erster Austausch von GloBE-Informationen unter dem GIR MCAA soll in 2026 stattfinden. Zur Umsetzung des GIR MCAA soll durch die gegenständliche Vorlage das bestehende GloBE-Gesetz angepasst werden.

Das GIR MCAA sieht vor, dass Informationen aus der GloBE-Erklärung von Unternehmensgruppen an jene Staaten und Hoheitsgebiete, in denen sich eine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe befindet, zu übermitteln sind, sofern mit dem betreffenden Staat oder Hoheitsgebiet eine bilaterale Austauschbeziehung aktiviert wurde. Das GIR MCAA beinhaltet u.a. Regelungen zu Zeitraum und Form des Informationsaustauschs. Mit der Anpassung des GloBE-Gesetzes werden insbesondere die Pflichten der liechtensteinischen berichtenden Geschäftseinheiten, die Übermittlung von Informationen aus der GloBE-Erklärung durch die Steuerverwaltung, die Vertraulichkeit, die Verwendung der Informationen, Geheimhaltungspflichten und Kontrollen, die anwendbaren Verfahren sowie die Strafen für Widerhandlungen geregelt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 18. März 2025

LNR 2025-338

P

1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein hat mit dem GloBE-Gesetz per 1. Januar 2024 die globale Mindestbesteuerung von grossen Unternehmensgruppen nach dem OECD/G20-Standard bestehend aus der IIR-Ergänzungssteuer und der liechtensteinischen Ergänzungssteuer (QDMTT) eingeführt. Das zuständige OECD-Fachgremium hat die liechtensteinischen Umsetzungsbestimmungen, die sich im GloBE-Gesetz und in der GloBE-Verordnung befinden, als qualifiziert anerkannt, was in den am 13. Januar 2025 publizierten Administrativen Leitlinien der OECD/G20 zu den GloBE-Mustervorschriften festgehalten wurde.

Die GloBE-Mustervorschriften enthalten in Kapitel 8.1 eine Verpflichtung zum Austausch von Informationen aus der GloBE-Erklärung ("GloBE Information Return"; GIR). Inzwischen wurde vom Inclusive Framework on BEPS eine weltweit einheitliche GloBE-Erklärung mit einem entsprechenden XML-Schema entwickelt. Demnach muss eine Unternehmensgruppe den zuständigen Behörden jener Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist, standardisierte Informationen über die Struktur der Unternehmensgruppe und bestimmte steuerliche Kennzahlen zur Verfügung stellen, um eine reibungslose und effiziente Umsetzung der GloBE-Vorschriften zu ermöglichen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit dieser Vorlage soll eine gesetzliche Grundlage zum Austausch von GloBE-Informationen geschaffen werden. Die GloBE-Erklärung der Unternehmensgruppe

ist für jedes Geschäftsjahr bei der Steuerverwaltung einzureichen und wird anschliessend über einen behördlichen Informationsaustausch mit den betroffenen Partnerstaaten ausgetauscht. Dieser Informationsaustausch basiert auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK) sowie einer entsprechenden mehrseitigen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA). Das GIR MCAA wird voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2025 von jenen Staaten und Hoheitsgebieten unterzeichnet werden, welche die Mindestbesteuerung umgesetzt haben. Auch Liechtenstein beabsichtigt, dem GIR MCAA als Vertragsstaat beizutreten. Die innerstaatliche Umsetzung des GIR MCAA muss sodann der OECD notifiziert werden, wobei die Partnerstaaten festzulegen sind, an die Liechtenstein GloBE-Informationen übermittelt und von denen Liechtenstein GloBE-Informationen empfängt.

Im GIR MCAA wird ein jährlicher automatischer Informationsaustausch normiert, der bilateral zwischen den zuständigen Behörden der Steuerjurisdiktionen erfolgen soll. Die relevanten Daten sollen spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der Einreichfrist im jeweiligen Staat ausgetauscht werden (sechs Monate für das erste Berichtsjahr). Der erste Austausch von GloBE-Informationen betreffend das Geschäftsjahr 2024 wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Mit der vorliegenden Umsetzung des Austauschs der GloBE-Information über das GIR MCAA wird es den in Liechtenstein gelegenen berichtenden Geschäftseinheiten (in der Regel die oberste Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe) ermöglicht, die notwendigen Informationen zentral bei der Steuerverwaltung einzureichen. Dadurch müssen sie die Informationen nicht in allen Staaten, in denen die Unternehmensgruppe tätig ist und welche die Mindestbesteuerung umgesetzt haben, separat einreichen. Zudem erhält Liechtenstein die entsprechenden Informationen für in Liechtenstein gelegene Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Diese Vorlage soll die innerstaatliche Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen aus GloBE-Erklärungen auf der Basis der Multilateralen Amtshilfekonvention (MAK) und der mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA) bilden; sie enthält folgende Schwerpunkte:

- Pflichten der berichtenden Geschäftseinheiten, insbesondere Registrierungspflicht, Auskunftspflicht und Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes,
- Kontrolle der berichtenden Geschäftseinheiten,
- Regelung für den Austausch der GloBE-Erklärung mit Partnerstaaten,
- Vertraulichkeit und Verwendung der GloBE-Informationen,
- Geheimhaltungspflichten,
- Verfahrensbestimmungen betreffend GloBE-Informationen,
- Strafbestimmungen, insbesondere Anpassung des GloBE-Gesetzes an den Entwurf des Verwaltungsstrafgesetzes, das vom Landtag am 6. Dezember 2024 in erster Lesung beraten wurde (BuA 2024/148).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des GloBE-Gesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 und 3

Das GloBE-Gesetz soll neben der Mindestbesteuerung auch die Übermittlung und den Austausch von Informationen aus der GloBE-Erklärung regeln, die ebenfalls ein integrativer Teil der GloBE-Mustervorschriften (Pillar Two) sind.

Die Informationen, die im Rahmen der GloBE-Erklärung eingereicht werden, sollen es den Steuerverwaltungen an dem Ort, an dem die Geschäftseinheiten gelegen sind, ermöglichen, die Richtigkeit der Ergänzungssteuerschuld einer Geschäftseinheit oder gegebenenfalls der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer unter Anwendung innerstaatlicher Verfahren, einschliesslich für die Einreichung inländischer Steuererklärungen, zu beurteilen.

Die internationalen Abkommen zum Austausch von GloBE-Informationen sind die multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) und die mehrseitige Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA); Art. 6 der MAK stellt zusammen mit dem GIR MCAA die staatsvertragliche Rechtsgrundlage für den automatischen Austausch von Informationen aus der GloBE-Erklärung dar. Gemeinsam stellen sie daher ein anwendbares Abkommen im Sinne des Abs. 2 dar.

Nach Abs. 3 bleiben abweichende Bestimmungen des anwendbaren Abkommens vorbehalten. Bei der Anwendung dieses Gesetzes müssen die zugrundeliegenden bilateralen oder multilateralen Abkommen (einschliesslich der entsprechenden Vereinbarungen der zuständigen Behörden) berücksichtigt werden. Die ausschliessliche Beachtung dieses Gesetzes ist nicht ausreichend. Vorliegend sind daher insbesondere die MAK und das GIR MCAA zu berücksichtigen.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. i bis m

Im Sinne dieses Gesetzes ist mit der "GloBE-Erklärung" (Bst. i) jene Erklärung gemeint, auf die Art. 8.1 der GloBE-Mustervorschriften Bezug nimmt ("Globe Information Return"). "GloBE-Informationen" (Bst. k) sind die in der GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen.

Die GloBE-Erklärung besteht aus zwei Abschnitten und ist nach dem im GIR MCAA geregelten Verteilungsansatz einzureichen.

- Ein allgemeiner Abschnitt ("general section") ist an die umsetzenden Staaten zu übermitteln, in denen die oberste Muttergesellschaft oder Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe gelegen sind. Staaten, die nur eine QDMTT und weder eine IIR noch eine UTPR eingeführt haben, erhalten die Zusammenfassung in Abschnitt 1.4. der GloBE-Erklärung nicht.
- Ein staatsbezogener Abschnitt ("jurisdictional section") ist an jene Staaten zu übermitteln, die Besteuerungsrechte nach den GloBE-Vorschriften oder im Rahmen einer QDMTT haben.

Als "Partnerstaat" (Bst. l) gilt ein Staat oder Hoheitsgebiet, mit dem Liechtenstein übereingekommen ist, GloBE-Informationen automatisch auszutauschen.

Unter einer "berichtenden Geschäftseinheit" (Bst. m) ist eine in einem Staat oder Hoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit zu verstehen, die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates oder Hoheitsgebietes verpflichtet ist, eine GloBE-Erklärung einzureichen. Grundsätzlich ist gemäss Art. 8.1.1. der GloBE-Mustervorschriften jede in einem teilnehmenden Staat gelegene Geschäftseinheit eine berichtende Geschäftseinheit, sofern die GloBE-Erklärung nicht nach Massgabe des Art. 8.1.2 der GloBE-Mustervorschriften von der obersten Muttergesellschaft oder eine beauftragten Geschäftseinheit eingereicht wird. Es ist davon auszugehen, dass die GloBE-Erklärung in der Regel von der obersten Muttergesellschaft eingereicht wird. Ist die oberste Muttergesellschaft in Liechtenstein gelegen, so gilt diese als berichtende Geschäftseinheit. Allfällige weitere liechtensteinische Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe müssen in diesem Fall keine GloBE-Erklärung einreichen.

Zu Art. 4 Abs. 3

Die globale Mindestbesteuerung gilt grundsätzlich für Unternehmensgruppen mit einer Umsatzgrenze von mindestens EUR 750 Mio. Soweit ersichtlich, hat bisher kein Staat eine qualifizierte Umsetzung der Mindestbesteuerung unterhalb dieses

Schwellenwertes eingeführt, sodass sich gegenwärtig kein Anwendungsbereich für Abs. 3 ergibt. Ausserdem hat sich bei Diskussionen auf OECD-Ebene nach Inkrafttreten des GloBE-Gesetzes herausgestellt, dass die liechtensteinische Ergänzungssteuer als bedingte Steuerschuld aufgrund der Administrativen Leitlinien der OECD/G20 ohnehin nicht auf eine ausländische Ergänzungssteuer anrechenbar wäre. Im Ergebnis würde daher die liechtensteinische Ergänzungssteuer unterhalb des Schwellenwertes eine zusätzliche Steuerbelastung darstellen und zu einer Doppelbesteuerung führen; sie soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 11 Abs. 2

Die Steuerverwaltung hat alle Verfügungen zu erlassen und Entscheidungen zu treffen, die für die Anwendung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

Zu Art. 12 Abs. 2

Soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt wird, insbesondere indem auf Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen wird, ist das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) anwendbar.

Zu Art. 13 Abs. 1 Bst. c

In Abs. 1 Bst. c wird die Terminologie an das GIR MCAA angepasst.

Überschrift vor Art. 14a

Zur Regelung des Austauschs von GloBE-Informationen wird ein neuer Abschnitt geschaffen. In diesem Abschnitt werden die Pflichten liechtensteinischer berichtender Geschäftseinheiten (Art. 14a bis 14d), die Übermittlung von GloBE-Informationen (Art. 14e) sowie die Vertraulichkeit, Verwendung der Informationen und Datensicherheit (Art. 14f bis 14h) geregelt.

Zu Art. 14a

In Liechtenstein gelegene Geschäftseinheiten, die eine GloBE-Erklärung übermitteln, haben sich zu diesem Zweck unaufgefordert bei der Steuerverwaltung zu registrieren (Abs. 1). Die Registrierung muss spätestens 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen, auf das sich die GloBE-Erklärung bezieht (Abs. 2). Das Geschäftsjahr entspricht dem Begriff "Berichtswirtschaftsjahr" ("Reporting Fiscal Year") aus dem GIR MCAA. Änderungen der registrierten Daten sind der Steuerverwaltung unverzüglich bekannt zu geben (Abs. 3). Endet die Eigenschaft als berichtende Geschäftseinheit, so hat bei der Steuerverwaltung unaufgefordert eine Abmeldung zu erfolgen (Abs. 4).

Zu Art. 14b

In Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheiten sind gegenüber der Steuerverwaltung zur Auskunft über alle Tatsachen verpflichtet, die für die Umsetzung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind. Dies gilt auch in Bezug auf gelöschte Geschäftseinheiten (Abs. 1).

Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 nicht entgegen. In Liechtenstein gelegene Geschäftseinheiten sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden (Abs. 2). Die Geheimhaltungspflichten und die Ausnahmen davon sind in Art. 14h geregelt.

Gemäss Abs. 3 werden – analog zu Art. 14 Abs. 3 CbC-Gesetz sowie Art. 20 Abs. 4 AIA-Gesetz – allfällige Kosten der Auskunftserteilung, die beim Rechtsträger entstehen, nicht erstattet. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass analog zur Kostentragungspflicht bei Kontrollen, Kosten im Zusammenhang mit Auskunftersuchen nicht auf die Allgemeinheit überwältzt werden können.

Zu Art. 14c

Die Steuerverwaltung kann zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der in Liechtenstein gelegenen berichtenden Geschäftseinheiten Kontrollen durchführen (Abs. 1).

In Abs. 2 wird geregelt, dass liechtensteinische berichtende Geschäftseinheiten der Steuerverwaltung unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewährleisten haben, die zur Durchführung der Kontrollen benötigt werden. In diesem Umfang sind die Geschäftseinheiten auch von ihrem Daten-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis entbunden.

Zu Art. 14d

Besteht Grund zur Annahme, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten, so fordert die Steuerverwaltung nach Abs. 1 Bst. a die betroffene in Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheit formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, insbesondere indem eine korrekte GloBE-Erklärung an die Steuerverwaltung übermittelt wird.

Gleichermaßen sieht Abs. 1 Bst. b vor, dass die Steuerverwaltung die betroffene in Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheit formlos auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn sie feststellt, dass diese den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht nachkommt.

Die betroffene Geschäftseinheit hat vor Erlass einer Verfügung die Möglichkeit, gegenüber der Steuerverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist für die Herstellung des ordnungsgemässen Zustands ist nach Abs. 2 auf Antrag angemessen zu verlängern. Dies ist jedoch nur in begründeten Fällen möglich. Wird der Fehler nicht fristgerecht korrigiert, so hat die Steuerverwaltung eine Verfügung zu erlassen.

Die Verhängung einer Busse nach Art. 15 bleibt nach Abs. 3 vorbehalten.

Zu Art. 14e

Die Steuerverwaltung übermittelt die GloBE-Informationen fristgerecht an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten, in denen Geschäftseinheiten der multinationalen Gruppe gelegen sind (Abs. 1). Das GIR MCAA bestimmt, welcher Teil der GloBE-Erklärung an den jeweiligen Partnerstaat zu übermitteln ist (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 3).

Die Übermittlung hat innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen zu erfolgen: Gemäss Abschnitt 3 Abs. 1 GIR MCAA beträgt die allgemeine Übermittlungsfrist drei Monate nach Ablauf der im übermittelnden Staat geltenden Einreichfrist für das Geschäftsjahr. Nach Art. 6 Abs. 2 der GloBE-Verordnung ist die GloBE-Erklärung innert 15 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen. Somit beträgt die Übermittlungsfrist 18 Monate nach dem Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, läuft die Einreichfrist an die Steuerverwaltung bis zum 31. März des zweitfolgenden Jahres; die Steuerverwaltung hat die Informationen bis 30. Juni des zweitfolgenden Jahres an die Partnerstaaten zu übermitteln.

Hat eine Unternehmensgruppe die GloBE-Mustervorschriften erstmals anzuwenden, so sieht Abschnitt 3 Abs. 2 GIR MCAA eine längere Übermittlungsfrist von sechs Monaten nach Ablauf der im übermittelnden Staat geltenden Einreichfrist vor. Nach Art. 6 Abs. 2 der GloBE-Verordnung ist die erste GloBE-Erklärung innert 18 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Entspricht das

Geschäftsjahr der Gruppe dem Kalenderjahr 2024, läuft die Einreichfrist an die Steuerverwaltung bis zum 30. Juni 2026; die Steuerverwaltung hat die Informationen bis Ende 2026 an die Partnerstaaten zu übermitteln.

Abs. 2 enthält eine Ermächtigung zugunsten der Regierung, die Liste der Partnerstaaten, mit denen Liechtenstein einen Austausch vornimmt, festzulegen. Ein möglichst breites Austauschnetzwerk bewirkt, dass die Unternehmensgruppen in möglichst wenigen Fällen die GloBE-Erklärung zusätzlich in mehreren Staaten einreichen müssen. Im heutigen Zeitpunkt ist noch unklar, welche Staaten das GIR MCAA umsetzen werden, da diese erst am 15. Januar 2025 vom Inclusive Framework on BEPS veröffentlicht wurde. Die Vertragsstaaten des GIR MCAA, die GloBE-Informationen erhalten möchten, müssen im Rahmen der Notifikationen unter anderem eine Erklärung abgeben, ob sie entweder eine IIR- oder UTPR-Ergänzungsteuer oder eine QDMTT-Ergänzungsteuer umgesetzt haben. Es ist davon auszugehen, dass jene Staaten das GIR MCAA unterzeichnen und zeitnah ratifizieren werden, die ihrerseits die globale Mindestbesteuerung bereits eingeführt haben.

Abs. 3 dient dem Schutz der öffentlichen Ordnung: Besteht begründeter Verdacht, dass die Übermittlung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht, so wird die Regierung der Steuerverwaltung die nötigen Weisungen erteilen, und gegebenenfalls wird die Steuerverwaltung die Übermittlung der GloBE-Informationen nicht vornehmen.

Aus Datenschutzgründen sollen die ausgetauschten GloBE-Informationen seitens der Steuerverwaltung gemäss Abs. 4 nur so lange aufbewahrt werden, wie es für Zwecke der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes notwendig ist. Aus diesem Grund sind die ausgetauschten GloBE-Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 21 (10 Jahre) aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Die Informationen sind dem Amt für Kultur nicht zur Archivierung anzubieten.

Zu Art. 14f

Die Verwendung der auszutauschenden Informationen unterliegt den in der MAK und im GIR MCAA enthaltenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschliesslich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

Zu Art. 14g

Die Steuerverwaltung unterrichtet liechtensteinische Geschäftseinheiten, die die GloBE-Erklärung einreichen, über eine Sicherheitsverletzung betreffend auszutauschende und ausgetauschte Informationen, die bei der Steuerverwaltung geführt werden, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten zu erwarten ist (Abs. 1). Durch die Meldung kann auf eine Behebung allfälliger Sicherheitslücken hingearbeitet werden.

Die Steuerverwaltung unterrichtet – sofern sie hierüber benachrichtigt wird – inländische Geschäftseinheiten, die die GloBE-Erklärung einreichen, über eine Sicherheitsverletzung betreffend ausgetauschte Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates erfolgte, wenn durch diese Verletzung eine Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten zu erwarten ist (Abs. 2).

In Liechtenstein gelegene Geschäftseinheiten, die die GloBE-Erklärung einreichen, sind gemäss Abs. 3 verpflichtet, ausländische Geschäftseinheiten unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 oder 2 zu informieren. Durch die Information wird sichergestellt, dass eine ausländische Geschäftseinheit Kenntnis über eine Sicherheitsverletzung erlangt.

Im Falle einer Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 informiert die Steuerverwaltung gemäss Abs. 4 die Datenschutzstelle über diese Sicherheitsverletzung.

Zu Art. 14h

Die Geheimhaltungspflichten entsprechen jenen gemäss Art. 25 AIA-Gesetz. Die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Personen, insbesondere die Mitarbeiter der Steuerverwaltung, sind gemäss Abs. 1 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Abs. 2 regelt die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht. Die Geheimhaltungspflichten der in § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO genannten Personen (Verteidiger, Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Patentanwälte und Notare) einschliesslich das von § 108 Abs. 3 StPO normierte Umgehungsverbot bleiben von Abs. 2 unberührt.

Zu Art. 15 Abs. 2

Die Terminologie wird an die deutsche Übersetzung des GIR MCAA angepasst ("GloBE-Erklärung").

Zu Art. 24

In Art. 24 wird die Verantwortlichkeit der Steuerpflichtigen geregelt. Dadurch soll klargestellt werden, dass Steuerpflichtige im Falle von Verstössen unmittelbar zur Verantwortung zu ziehen sind. Der Begriff "Steuerpflichtiger" ist in Art. 3 Abs. 1 Bst. h eigenständig definiert und bezeichnet Geschäftseinheiten, bei denen die Zurechnung und Erhebung einer Ergänzungssteuer nach dem GloBE-Gesetz erfolgt. Umfasst sind insbesondere eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust, eine Stiftung oder eine Betriebsstätte. Somit gelten auch Rechtsformen und -gestaltungen als "Steuerpflichtige", denen nach dem liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) keine Rechtspersönlichkeit zukommt (bspw. Trusts ohne Rechtspersönlichkeit).

In Abs. 1 wird geregelt, dass für ein Verfahren wegen der Verantwortlichkeit einer juristischen Person das VStG gilt, soweit sich aus den Bestimmungen des GloBE-Gesetzes nichts anderes ergibt. Dabei weicht das GloBE-Gesetz von der Definition

der "juristischen Person" gemäss Art. 18 Abs. 2 E-VStG ab: Da nach dem GloBE-Gesetz der Begriff "Geschäftseinheit" und "Steuerpflichtiger" nicht auf juristische Personen im Sinne des E-VStG beschränkt ist, wird klargestellt, dass die nach dem E-VStG geltenden Regelungen für die Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach dem GloBE-Gesetz für alle Geschäftseinheiten gelten, unabhängig davon, ob diese über Rechtspersönlichkeit verfügen oder nicht.

Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden in Abs. 2 und 3 verschoben, wobei aufgrund des E-VStG der Terminus "Verwaltungsstrafbot" durch "Strafverfügung" ersetzt wird und die Verweise neu auf das E-VStG ausgerichtet werden.

Zu Art. 25 Abs. 1

Der Verweis wird an das E-VStG angepasst.

Zu Art. 26 Abs. 2

Aufgrund des E-VStG wird der Terminus "Verwaltungsstrafbot" durch "Strafverfügung" ersetzt; ausserdem wird der Klammerverweis an das E-VStG angepasst.

Inkrafttreten

Sämtliche Anpassungen des Gesetzes treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Zur Verfassungskonformität der globalen Mindestbesteuerung kann auf die Ausführungen der Regierung in der Vorlage zur Einführung des GloBE-Gesetzes verwiesen werden (vgl. BuA Nr. 65/2023).

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Betroffen ist das UNO-Nachhaltigkeitsziel 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele). Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern. Die internationale Steuerkooperation ist eine Massnahme, um dieses Unterziel erfüllen zu können.

Der Austausch von GloBE-Informationen mit anderen Staaten ist ein Teil der Bestimmungen zur globalen Mindestbesteuerung von grossen Unternehmensgruppen. Dadurch wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Steuerbereich zwischen den einzelnen Staaten gefördert. Die übermittelten Informationen können die zuständigen Behörden dabei unterstützen, die Mindestbesteuerung weltweit einheitlich umzusetzen. Der internationale Austausch trägt ausserdem dazu bei, dass die Behörden unrechtmässige Verschiebungen des Steuersubstrates zwischen den Staaten aufdecken und effizienter bekämpfen können, was sich positiv auf die verfügbaren öffentlichen Mittel auswirkt.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

7.1 **Gesetz über die Abänderung des GloBE-Gesetzes**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Mindestbesteuerung
grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. November 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen, LGBl. 2023 Nr. 484, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Es regelt zudem die Umsetzung des automatischen Austauschs von GloBE-Informationen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten nach internationalen Abkommen, die einen automatischen Austausch von GloBE-Informationen vorsehen (nachfolgend "anwendbare Abkommen").

3) Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 3 Abs. 1 Bst. i bis m

- i) "GloBE-Erklärung" ("GloBE Information Return"): eine Erklärung nach Art. 8.1 der GloBE-Mustervorschriften auf Grundlage eines anwendbaren Abkommens;
- k) "GloBE-Informationen": Informationen aus GloBE-Erklärungen;
- l) "Partnerstaat": ein Staat oder Hoheitsgebiet, mit dem Liechtenstein übereingekommen ist, GloBE-Informationen automatisch auszutauschen;
- m) "berichtende Geschäftseinheit": eine in einem Staat oder Hoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit, die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates oder Hoheitsgebietes verpflichtet ist, eine GloBE-Erklärung einzureichen.

Art. 4 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 11 Abs. 2

2) Sie erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheidungen, die für die Anwendung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind.

Art. 12 Abs. 2

2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anwendbar.

Art. 13 Abs. 1 Bst. c

- c) eine GloBE-Erklärung.

Va. Austausch von GloBE-Informationen

A. Pflichten liechtensteinischer berichtender Geschäftseinheiten

Art. 14a

Registrierungspflicht

1) In Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheiten haben sich un-
aufgefordert bei der Steuerverwaltung zu registrieren.

2) Die Registrierung hat gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung innert
15 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die GloBE-Erklärung be-
zieht, zu erfolgen.

3) Änderungen der nach Abs. 1 registrierten Daten sind der Steuerverwal-
tung unverzüglich mitzuteilen.

4) Endet die Eigenschaft als berichtende Geschäftseinheit, so hat sich die Ge-
schäftseinheit bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Art. 14b

Auskunftspflicht

1) In Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheiten haben der
Steuerverwaltung Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Umsetzung

des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind. Bei gelöschten in Liechtenstein gelegenen berichtenden Geschäftseinheiten haben die ehemaligen vertretungsbefugten Organe diese Auskünfte zu erteilen.

2) Gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse stehen der Herausgabe der Informationen nach Abs. 1 nicht entgegen, ausser es handelt sich um Informationen, die vom Geheimnisschutz nach § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO erfasst sind und deren Herausgabe eine unzulässige Umgehung des Geheimnisschutzes im Sinne von § 108 Abs. 3 StPO bedeuten würde. In Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheiten sind im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

3) Die Kosten für die Erteilung von Auskünften werden nicht erstattet.

Art. 14c

Kontrolle

1) Zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der in Liechtenstein gelegenen berichtenden Geschäftseinheiten kann die Steuerverwaltung Kontrollen durchführen.

2) In Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheiten haben der Steuerverwaltung unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

Art. 14d

Herstellung des ordnungsgemässen Zustands

1) Die Steuerverwaltung fordert die betroffene in Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheit formlos auf, innerhalb einer angemessenen Frist den ordnungsgemässen Zustand herzustellen, wenn:

- a) Grund zur Annahme besteht, dass verwaltungstechnische oder sonstige geringfügige Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsübermittlung oder sonstigen Verstössen gegen das anwendbare Abkommen oder dieses Gesetz geführt haben könnten; oder
- b) die Steuerverwaltung feststellt, dass eine in Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheit die Verpflichtungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz in erheblichem Umfang nicht einhält.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Wird der Fehler nicht fristgerecht behoben, so erlässt die Steuerverwaltung eine entsprechende Verfügung.

3) Vorbehalten bleibt die Verhängung von Bussen nach Art. 15.

B. Übermittlung von GloBE-Informationen

Art. 14e

Grundsatz

1) Die Steuerverwaltung übermittelt die von den in Liechtenstein gelegenen berichtenden Geschäftseinheiten eingereichten GloBE-Informationen innerhalb

der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der jeweiligen Partnerstaaten.

2) Die Regierung ist für die Aufnahme eines Staates oder Hoheitsgebietes in der Liste der Partnerstaaten nach Abschnitt 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii und Bst. b Ziff. iii der mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen (GIR MCAA) zuständig.

3) Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, GloBE-Informationen weiterzuleiten, wenn die Übermittlung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Fürstentums Liechtenstein widerspricht.

4) Die Steuerverwaltung hat die ausgetauschten GloBE-Informationen bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 21 aufzubewahren. Die ausgetauschten GloBE-Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

C. Vertraulichkeit, Verwendung der Informationen und Datensicherheit

Art. 14f

Vertraulichkeit und Verwendung der Informationen im Partnerstaat

Alle auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, unterliegen den in den anwendbaren Abkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschliesslich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

Art. 14g

Sicherheitsverletzungen

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet in Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheiten über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Geschäftseinheiten zu erwarten ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss bei einer Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates verarbeitet werden, sofern die Steuerverwaltung hierüber benachrichtigt wird.

3) In Liechtenstein gelegene berichtende Geschäftseinheiten sind verpflichtet, natürliche Personen und Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

4) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

Art. 14h

Geheimhaltungspflichten

1) Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, unterliegt dem Amtsgeheimnis und hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und Einsicht in amtliche Akten zu verweigern.

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a) für die Steuerverwaltung bei Meldungen und Erteilung von Auskünften an die zuständige Behörde des Partnerstaates nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- b) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;
- c) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- d) gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen zuständig sind;
- e) gegenüber der Stabsstelle Financial Intelligence Unit zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- f) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

3) Die Geheimhaltungspflichten der in § 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO genannten Personen, einschliesslich das von § 108 Abs. 3 StPO normierte Umgehungsverbot, bleiben von Abs. 2 unberührt.

Art. 15 Abs. 2

2) Wer der Pflicht zur Einreichung der GloBE-Erklärung nach Art. 13 Abs. 1 Bst. c vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

Art. 24

Verfahren bei Verletzung von Verfahrenspflichten

1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für Verwaltungsstrafverfahren das Verwaltungsstrafgesetz anwendbar.

2) In einem Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels einer Strafverfügung vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

3) In den übrigen Fällen richtet sich das Verfahren, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, sinngemäss nach Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes.

Art. 25 Abs. 1

1) In einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Abs. 2

2) Gegen Strafverfügungen der Steuerverwaltung kann innert 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 55 des Verwaltungsstrafgesetzes) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einer Strafverfügung eine Busse bis zu 2 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.